

## **Recht und Steuern aktuell**

Erläuterungen und Kommentare  
Ausgabe Februar 2015

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Doppelte Haushaltsführung - Mehrgenerationenhaushalt
- Überlassung von Geschäftsführerwohnungen mit Einrichtung
- Nach Bestandskraft gestellter Antrag auf Realsplitting kein rückwirkendes Ereignis
- Anforderung an Buchnachweis
- Realisierungszeitpunkt eines Auflösungsverlusts bei insolvenzfreier Liquidation mit Nachtragsliquidation

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Februar 2015 war der 2. Januar 2015.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2015, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

Ihre  
Redaktion Kanzleinachrichten

## Inhaltsverzeichnis

Termine Februar 2015	6	Nach Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung kein Werbungskostenabzug für nachträglich entstehende Schuldzinsen	19
Termine März 2015	7	Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden PKWs	20
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Schätzungsverpflichtung eines Finanzamts bei erklärten, noch nicht durch einen Grundlagenbescheid bestätigten Sanierungsaufwendungen	20
Anrechnung von Zulagen auf einen tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn	10	Verfassungsmäßigkeit eines Treaty override	20
Anrechnung von Zulagen auf einen tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn	10	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen bei Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschetrags	21
Dienstbekleidungs Vorschriften für Cockpitpersonal	10	Verlust aus Zinsswap unterliegt Ausgleichsbeschränkung bei der operativen Gesellschaft	21
Entgeltfortzahlungsansprüche während der Dauer einer Vorsorgekur	11	Wohnsitz im Inland als Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch	21
Kündigung eines öffentlich Beschäftigten wegen außerdienstlicher Straftaten	11	Zuwendung einer Ehrenmitgliedschaft in einem Golfclub als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	22
Staffelung der Kündigungsfristen nach Dauer der Betriebszugehörigkeit ist keine Altersdiskriminierung	11	Wirtschaftliches Eigentum an Aktien bei sog. cum/ex-Geschäften	22
Unzulässige Altersdiskriminierung in der betrieblichen Altersversorgung	12	Mieter darf Miete trotz vertraglichen Verbots mindern	23
Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	13	Vermieter kann einem Besucher Hausverbot erteilen	23
Keine Schenkungsteuer auf verbilligten Grundstücksverkauf an ausscheidenden GmbH-Gesellschafter	14	Jahresmeldung ist früher abzugeben	24
Vorzeitiger unentgeltlicher Verzicht auf ein bis dahin vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist schenkungsteuerpflichtig	14	Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2015 beantragen	25
Anforderungen an einen ruhenden Gewerbebetrieb	15	Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine sog. Dinner show	25
Ansammlungsrückstellung: Stichtagsbezogene Anpassung des Ansammlungszeitraums	15	Kein Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger beim Einbau von Betriebsvorrichtungen	26
Berücksichtigung einer Versicherungsentschädigung als Sondergewinn bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen	15	Kein Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für vermietete Yachten bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht	26
Außergewöhnliche Belastung im Falle wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden	16	Keine Entgeltminderung und Vorsteuerkürzung bei Zentralregulierung	26
Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen für die Bestimmung des AfA-Satzes	16	Keine Geschäftsveräußerung bei weiterer Vermietung des Grundstücks durch den Veräußerer und bisherigen Vermieter	27
Beerdigungskosten sind keine Unterhaltsleistungen	16	Keine Umsatzsteuer auf PKW-Nutzung des Unternehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	27
Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig	17	Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmen unterliegen regelmäßig dem vollen Umsatzsteuersatz	27
Duales Studium als einheitliche Erstausbildung	17	Von Mietwagenunternehmen durchgeführte Krankentransporte können dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen	27
Einkommensbesteuerung der auf einer Vermächtnisaufgabe beruhenden Leistungen einer Stiftung	17	Umsatzsteuerliche Folgen der Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten PKWs an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung	28
Einschränkungen beim Abzug von Beiträgen zu einer „Rürup-Rente“ eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers	18		
Erstattungs zinsen sind steuerpflichtig	18		
Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Kein taggenauer Ansatz	19		
Kein „Wahlrecht“ zur Überschussrechnung für atypisch still Beteiligten an einer bilanzierenden ausländischen GmbH	19		

---

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung	28	Verkehrssicherungspflicht bei der Gestaltung einer Parkbucht	31
Von Mietwagenunternehmen durchgeführte Krankentransporte können dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen	29	Festsetzungsfrist bei leichtfertiger Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen	32
Einzelner Wohnungseigentümer kann Sanierung des Gemeinschaftseigentums verlangen	30	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff veröffentlicht	32
Kaufrecht: „Schnäppchenpreis“ bei einer eBay-Auktion	30		
Verwenden einer „Tippfehlerdomain“	30		
Handelsvertreter: Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für „Einfirmenvertreter“	31		

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Anforderungen an einen ruhenden Gewerbebetrieb .....	15	Kein Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für vermietete Yachten bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht.....	26
Anrechnung von Zulagen auf einen tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn .....	10	Kein 'Wahlrecht' zur Überschussrechnung für atypisch still Beteiligten an einer bilanzierenden ausländischen GmbH .....	19
Ansammlungsrückstellung - Stichtagsbezogene Anpassung des Ansammlungszeitraums.....	15	Keine Entgeltminderung und Vorsteuerkürzung bei Zentralregulierung.....	26
Außergewöhnliche Belastung im Falle wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden.....	16	Keine Geschäftsveräußerung bei weiterer Vermietung des Grundstücks durch den Veräußerer und bisherigen Vermieter .....	27
Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen für die Bestimmung des AfA-Satzes .....	16	Keine Schenkungsteuer auf verbilligten Grundstücksverkauf an ausscheidenden GmbH-Gesellschafter.....	14
Beerdigungskosten sind keine Unterhaltsleistungen .....	16	Keine Umsatzsteuer auf PKW-Nutzung des Unternehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb .....	27
Berücksichtigung einer Versicherungsentschädigung als Sondergewinn bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen .....	15	Kündigung eines öffentlich Beschäftigten wegen außerdienstlicher Straftaten.....	11
Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	13	Mieter darf Miete trotz vertraglichen Verbots mindern.....	23
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2015 beantragen .....	25	Nach Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung kein Werbungskostenabzug für nachträglich entstehende Schuldzinsen .....	19
Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig....	17	Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden PKWs .....	20
Dienstbekleidungs Vorschriften für Cockpitpersonal .....	10	Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmen unterliegen regelmäßig dem vollen Umsatzsteuersatz.....	27
Duales Studium als einheitliche Erstausbildung ...	17	Schätzungsverpflichtung eines Finanzamts bei erklärten, noch nicht durch einen Grundlagenbescheid bestätigten Sanierungsaufwendungen .....	20
Einkommensbesteuerung der auf einer Vermächtnisaufgabe beruhenden Leistungen einer Stiftung.....	17	Staffelung der Kündigungsfristen nach Dauer der Betriebszugehörigkeit ist keine Altersdiskriminierung .....	11
Einschränkungen beim Abzug von Beiträgen zu einer 'Rürup-Rente' eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers .....	18	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen bei Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags .....	21
Einzelner Wohnungseigentümer kann Sanierung des Gemeinschaftseigentums verlangen.....	30	Termine Februar 2015.....	6
Entgeltfortzahlungsansprüche während der Dauer einer Vorsorgekür .....	11	Termine März 2015 .....	7
Erstattungs zinsen sind steuerpflichtig.....	18	Umsatzsteuerliche Folgen der Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten PKWs an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung .....	28
Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte - Kein taggenauer Ansatz .....	19	Unzulässige Altersdiskriminierung in der betrieblichen Altersversorgung .....	12
Festsetzungsfrist bei leichtfertiger Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen .....	32	Verfassungsmäßigkeit eines Treaty override.....	20
Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff veröffentlicht .....	32	Verkehrssicherungspflicht bei der Gestaltung einer Parkbucht .....	31
Handelsvertreter - Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für 'Einfirmenvertreter' .....	31	Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung ..	28
Jahresmeldung ist früher abzugeben.....	24	Verlust aus Zinsswap unterliegt Ausgleichsbeschränkung bei der operativen Gesellschaft.....	21
Kaufrecht - 'Schnäppchenpreis' bei einer eBay-Auktion.....	30	Vermieter kann einem Besucher Hausverbot erteilen.....	23
Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine sog. Dinner show.....	25		
Kein Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger beim Einbau von Betriebsvorrichtungen.....	26		

Verwenden einer 'Tippfehlerdomain'.....	30	Wirtschaftliches Eigentum an Aktien bei sog. cum/ex-Geschäften .....	22
Von Mietwagenunternehmen durchgeführte Krankentransporte können dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen .....	27, 29	Wohnsitz im Inland als Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch.....	21
Vorzeitiger unentgeltlicher Verzicht auf ein bis dahin vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist schenkungsteuerpflichtig .....	14	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	8
		Zuwendung einer Ehrenmitgliedschaft in einem Golfclub als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit .....	22

## Termine Februar 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Gewerbsteuer	16.2.2015	19.2.2015	13.2.2015
Grundsteuer	16.2.2015	19.2.2015	13.2.2015
Sozialversicherung <sup>6</sup>	25.2.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.2.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine März 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.3.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.3.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2012:<sup>8</sup>

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.<sup>9</sup>

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

<sup>8</sup> Homepage Deutsche Bundesbank.

<sup>9</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.



- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **Anrechnung von Zulagen auf einen tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn**

Wenn ein für allgemeinverbindlich erklärter sog. Mindestlohnvertrag für eine bestimmte Branche einen Mindestlohn „je Stunde“ vorschreibt, individuelle Arbeitsverträge aber eine geringere Stundenvergütung vorsehen, die aufgrund einer Betriebsvereinbarung um bestimmte Zuschläge (z. B. für Spätschichten oder Nachtarbeit) und um vermögenswirksame Leistungen ergänzt wird, so ergibt sich die Frage, inwiefern diese Zuschläge und vermögenswirksamen Leistungen auf den zu zahlenden Mindestlohn angerechnet werden können.

So war es im Falle eines Altpapier-Sortierers, dessen Arbeitsvertrag eine Vergütung von 6,73 € je Stunde vorsah, während der für die Abfallwirtschaft geltende, für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohnvertrag<sup>1</sup> einen Mindestlohn von 8,02 € je Stunde festlegte. In dem Betrieb wurden aufgrund einer Betriebsvereinbarung Zuschläge bei regelmäßiger Nachtarbeit von 25 % und für Spätschichten von 5 % je Stunde gezahlt, außerdem vermögenswirksame Leistungen. So auch an den Altpapier-Sortierer.

Mit seiner Klage verlangte dieser von seinem Arbeitgeber für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2010 die Differenz zwischen dem Mindestlohn und dem ihm tatsächlich gezahlten Stundenlohn ohne Berücksichtigung der vermögenswirksamen Leistungen und der gezahlten Zuschläge für Spätschichten und Nachtarbeit, insgesamt 1.285,85 € brutto.

Der beklagte Arbeitgeber meinte, die gezahlten Zuschläge und vermögenswirksamen Leistungen seien auf den Mindestlohn anzurechnen, so dass die Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers in entsprechender Höhe bereits erfüllt seien.

Diese Argumentation überzeugte das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> nur teilweise: Der Kläger könne den Mindestlohn von 8,02 € je Stunde verlangen. Entgegen der Auffassung des Arbeitgebers hätten die von ihm geleisteten Zuschläge für Nachtarbeit und die vermögenswirksamen Leistungen den Mindestlohnanspruch des Klägers in den jeweiligen Monaten nicht teilweise erfüllt. Demgegenüber sei der Vergütungsanspruch des Klägers, wie die Auslegung des Tarifvertrags ergebe, durch Zahlung der Spätschichtzuschläge teilweise erloschen, weshalb der Arbeitgeber nur verpflichtet sei, an den Kläger insgesamt 1.180,96 € brutto zu zahlen.

Es kommt in diesen Fällen also immer auf eine sehr differenzierte Betrachtung an.

## **Dienstbekleidungs Vorschriften für Cockpitpersonal**

Die Regelung einer Betriebsvereinbarung, nach der männliche, nicht aber weibliche Piloten in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Flughafenbereich eine „Cockpit-Mütze“ tragen müssen, verstößt gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz und ist unwirksam.

So entschied das Bundesarbeitsgericht<sup>3</sup> im Fall eines Flugzeugführers, der sich gegen die Verpflichtung zum Tragen der Cockpit-Mütze gewandt hatte. Mit der einheitlichen Dienstkleidung soll deutlich gemacht werden, dass es sich beim Cockpitpersonal um hervorgehobene Repräsentanten der Fluggesellschaft handelt. Dieser Zweck rechtfertigt keine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen.

<sup>1</sup> Mindestlohnvertrag für die Branche Abfallwirtschaft v. 7.2.2009 i. d. F. v. 12.8.2009, für allgemeinverbindlich erklärt durch die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (AbfallArbbV), BAnz. Nr. 198 v. 31.12.2009, S. 4573.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 16.4.2014, 4 AZR 802/11, DB 2014, S. 2659, LEXinform 1592221.

<sup>3</sup> BAG, Urt. v. 30.9.2014, 1 AZR 1083/12, DB 2014, Heft 41, S. M 15, LEXinform 0442372.

### **Entgeltfortzahlungsansprüche während der Dauer einer Vorsorgekur**

Wird ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden durch Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert, ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung auf sechs Wochen begrenzt.<sup>1</sup> Der Anspruch auf sechs Wochen Fortzahlung entsteht erneut, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von 6 Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nicht wegen derselben Erkrankung arbeitsunfähig war oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.<sup>2</sup>

Auch wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine neue Erkrankung auftritt, die zur Arbeitsunfähigkeit führt, ist der Entgeltfortzahlungszeitraum auf sechs Wochen beschränkt (Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls). Etwas anderes gilt, wenn die erste Arbeitsunfähigkeit bereits beendet war, als eine weitere Erkrankung zu einer neuen Arbeitsunfähigkeit führte.

Treffen eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation mit einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit zusammen, findet der Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls keine Anwendung. Beruht allerdings beides auf demselben Grundleiden (Fortsetzungserkrankung) besteht der Entgeltfortzahlungsanspruch innerhalb der oben genannten Fristen nur für insgesamt sechs Wochen. Der Arbeitnehmer hat bei Bestreiten des Arbeitgebers Tatsachen vorzutragen, die den Schluss erlauben, dass keine Fortsetzungserkrankung vorlag. Dazu muss er den behandelnden Arzt und den Träger der Maßnahme von ihrer Schweigepflicht entbinden.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>3</sup>)

### **Kündigung eines öffentlich Beschäftigten wegen außerdienstlicher Straftaten**

Ein öffentlicher Arbeitgeber kann einem mit hoheitlichen Aufgaben befassten Arbeitnehmer kündigen, wenn dieser Straftaten begangen hat und diese die Besorgnis begründen, er könne auch im dienstlichen Zusammenhang mit gesetzlichen Vorgaben in Konflikt geraten.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht<sup>4</sup> im Falle eines Sachbearbeiters bei der Bundesagentur für Arbeit entschieden, der wiederholt wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt worden war. Das Gericht stellte klar, dass ein zur Kündigung berechtigender Eignungsmangel des Arbeitnehmers<sup>5</sup> auch dann vorliegen kann, wenn die außerdienstlich begangenen Straftaten keinen unmittelbaren Bezug zum Arbeitsverhältnis haben.

### **Staffelung der Kündigungsfristen nach Dauer der Betriebszugehörigkeit ist keine Altersdiskriminierung**

Die vom Arbeitgeber einzuhaltende gesetzliche Kündigungsfrist<sup>6</sup> beträgt vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats. Sie verlängert sich bei längerer Betriebszugehörigkeit in mehreren Stufen.<sup>7</sup> Diese Staffelung der Kündigungsfristen verletzt das Verbot der mittelbaren Altersdiskriminierung nicht.

Das hat das Bundesarbeitsgericht<sup>8</sup> entschieden. Zwar führe die Differenzierung der Kündigungsfrist nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu einer mittelbaren Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer. Die Verlängerung der Kündigungsfristen verfolge jedoch das rechtmäßige Ziel, länger Beschäftigten und damit betriebstreu, typischerweise älteren Arbeitnehmern durch längere Kündigungsfristen einen verbesserten Kündigungsschutz zu gewähren. Zur Erreichung dieses Ziels sei die Verlängerung auch in ihrer konkreten Staffelung angemessen und erforderlich.

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG.

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG.

<sup>3</sup> BAG, Urt. v. 10.9.2014, 10 AZR 651/12, DB 2014, S. 2419, BB 2014, S. 2612, LEXinform 1591865.

<sup>4</sup> BAG, Urt. v. 10.4.2014, 2 AZR 684/13, DB 2014, S. 2600, LEXinform 1592212.

<sup>5</sup> § 1 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 KSchG.

<sup>6</sup> § 622 Abs. 1 BGB.

<sup>7</sup> § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB.

<sup>8</sup> BAG, Urt. v. 18.9.2014, 6 AZR 636/13, GmbH-Report 2014, Heft 21/2014, S. R329, LEXinform 0442317.

### ***Unzulässige Altersdiskriminierung in der betrieblichen Altersversorgung***

Bestimmungen einer betrieblichen Altersversorgung, die vorsehen, dass Ansprüche nicht bestehen, wenn der Arbeitnehmer bei Erfüllung einer zehnjährigen Wartezeit das 55. Lebensjahr vollendet hat, sind altersdiskriminierend und deshalb unwirksam.<sup>1</sup> Dies hat das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> entschieden. Zwar sei es grundsätzlich zulässig, in betrieblichen Versorgungssystemen Altersgrenzen festzusetzen,<sup>3</sup> diese müssten allerdings angemessen sein.<sup>4</sup> Dies sei bei der hier geschilderten Regelung nicht der Fall. Durch sie würden Arbeitnehmer, die bei Beginn ihres Arbeitsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen, obwohl sie noch mindestens 20 Jahre betriebsstreu sein können. Eine solche Regelung sei unzulässig.

---

<sup>1</sup> § 7 Abs. 2 AGG.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 18.3.2014, 3 AZR 69/12, DB 2014, S. 1685, LEXinform 1589346.

<sup>3</sup> § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG.

<sup>4</sup> § 10 Satz 2 AGG.

## **Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> hat entschieden, dass die Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuergesetz<sup>2</sup> für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften nicht mit dem Grundgesetz<sup>3</sup> vereinbar sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen.

Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Sie bedarf insbesondere beim Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur.

Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Vorlagebeschluss weisen weit über 90 % aller Betriebe in Deutschland nicht mehr als 20 Beschäftigte auf. Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen, obwohl der mit dem Nachweis und der Kontrolle der Mindestlohnsumme verbundene Verwaltungsaufwand nicht so hoch ist wie teilweise geltend gemacht wird. Sofern der Gesetzgeber an dem gegenwärtigen Verschonungskonzept festhält, wird er die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen müssen.

Auch die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, sind zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt.

Die entsprechenden Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes sind insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Die genannten Verfassungsverstöße haben zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit dem Grundgesetz unvereinbar sind.

**Hinweis:** Wer einen Steuerbescheid hat, muss sich aufgrund des gesetzlichen Vertrauensschutzes keine Sorgen machen.<sup>4</sup> Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht eine großzügige Übergangsfrist ausgesprochen. Bis zum 30. Juni 2016 gilt das alte Recht grundsätzlich weiter. Alle bis dahin vom Finanzamt entschiedenen Übertragungen könnten deshalb begünstigt werden. In der Zwischenzeit muss der Gesetzgeber allerdings Neuregelungen schaffen, die auf den heutigen Tag zurückwirken können. Das Gericht erlaubt dem Gesetzgeber, im Falle einer exzessiven Ausnutzung der Begünstigungen Unternehmensübertragungen ab heute zu belasten.

<sup>1</sup> BVerfG, Urt. v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, LEXinform 0442728.

<sup>2</sup> § 13a und § 13b ErbStG i. Verb. m. § 19 Abs. 1 ErbStG.

<sup>3</sup> Artikel 3 Abs. 1 GG.

<sup>4</sup> DStV am 17.12.2014.

## **Keine Schenkungsteuer auf verbilligten Grundstücksverkauf an ausscheidenden GmbH-Gesellschafter**

Im Rahmen seiner Regelung zur vorweggenommenen Erbfolge übertrug der Vater den 51 %igen Gesellschaftsanteil an einer GmbH unentgeltlich auf Sohn A. Sohn B veräußerte gleichzeitig seinen Gesellschaftsanteil an seinen Bruder A und dessen Ehefrau. Außerdem verkaufte die GmbH Grundstücke zu einem unter ihrem Verkehrswert liegenden Preis an B. Das Finanzamt sah einen Zusammenhang zwischen der Anteilsveräußerung und dem Grundstückserwerb. Deshalb vertrat es die Auffassung, dass seitens der GmbH sowohl eine verdeckte Gewinnausschüttung als auch eine gemischte Schenkung an B vorliegt.

Der für erbschaftsteuerliche Fragen zuständige Senat des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> teilte die vom Finanzamt vertretene Auffassung nicht. Zunächst ist grundsätzlich ein Vermögensvorteil, den der Veräußerer von GmbH-Anteilen zusätzlich zu dem vom Anteilskäufer gezahlten Kaufpreis erhält, als einheitlicher Veräußerungsvorgang zu sehen. Dies gilt auch, wenn der Vermögensvorteil nicht vom Anteilskäufer, sondern einem Dritten gewährt wird. Der einheitlich ertragsteuerlich zu beurteilende Sachverhalt kann nicht zusätzlich der Schenkungsteuer unterliegen.

## **Vorzeitiger unentgeltlicher Verzicht auf ein bis dahin vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist schenkungsteuerpflichtig**

Nach früherem Erbschaftsteuerrecht war die Nießbrauchsbelastung anlässlich einer Vermögensübertragung nicht abzugsfähig.<sup>2</sup> Der auf den Kapitalwert der Belastung entfallene Teil der Steuer war lediglich bis zum Wegfall der Belastung zu stunden.<sup>3</sup> Aufgrund der heute gültigen Fassung des Erbschaftsteuergesetzes ist eine Nießbrauchsbelastung sofort mit ihrem Kapitalwert vom Wert des Rohvermögens abzuziehen.<sup>4</sup>

Der vorzeitige unentgeltliche Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist eine Schenkung. Er unterliegt mit seinem kapitalisierten Wert der Erbschaftsteuer.<sup>5</sup> Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen den Kapitalwerten zum Zeitpunkt der Einräumung des Nießbrauchsrechts und dem Verzicht darauf. Dass die Nießbrauchsbelastung nach altem Erbschaftsteuerrecht nicht abzugsfähig war, ist bei der Berechnung unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt auch für andere wertmindernde Faktoren bei der Berechnung des Kapitalwerts einer Nießbrauchsverpflichtung.<sup>6</sup> Nur so wird eine Mehrfachbelastung des Vermögenszuwachses vermieden. Es ist für die Beurteilung der Bereicherung auf die Sicht des Erwerbers abzustellen.

Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.8.2014, II R 44/13, BFH/NV 2014, S. 2000, DB 2014, S. 2573, DStR 2014, S. 2239, LEXinform 0934398.

<sup>2</sup> § 25 Abs. 1 Satz 1 ErbStG a. F.

<sup>3</sup> § 25 Abs. 1 Satz 2 ErbStG a. F.

<sup>4</sup> § 10 Abs. 5 ErbStG, § 14 BewG.

<sup>5</sup> § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

<sup>6</sup> § 10 Abs. 6 Satz 3-5 ErbStG.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 20.5.2014, II R 7/13, BFH/NV 2014, S. 1848, DStR 2014, S. 1919, BStBl 2014 II, S. 896, LEXinform 0929574.

### **Anforderungen an einen ruhenden Gewerbebetrieb**

Stellt ein Unternehmen seine werbende gewerbliche Tätigkeit ein, führt dies nicht notwendigerweise zur Betriebsaufgabe und zur Versteuerung der stillen Reserven. Vielmehr kann eine Betriebsunterbrechung (ruhender Gewerbebetrieb) vorliegen, wenn die wesentlichen Grundlagen des Betriebs an einen anderen Unternehmer verpachtet werden oder der Unternehmer erklärt, dass er seine Erwerbstätigkeit ruhen lässt. Allerdings müssen die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter die Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebs ermöglichen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg<sup>1</sup> entschied, dass die Pachteinnahmen einkommensteuerrechtlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören. Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs im Ganzen oder eines Teilbetriebs ist nach diesem Urteil aber grundsätzlich nicht als Gewerbebetrieb anzusehen und unterliegt daher nicht der Gewerbesteuer. Einkünfte aus einem ruhenden Gewerbebetrieb werden so lange erzielt, bis eine Wiederaufnahme der ruhenden gewerblichen Tätigkeit objektiv nicht mehr möglich ist oder ausdrücklich eine Betriebsaufgabe erklärt wird. Das Gericht entschied ferner, dass keine automatische Aufgabe eines verpachteten oder ruhenden Gewerbebetriebs bei Wegfall der gewerblichen Prägung anzunehmen ist. Der Wegfall der gewerblichen Prägung führt folglich nicht zur Zwangsaufgabe des ruhenden Gewerbebetriebs, sondern zum Wiederaufleben des Wahlrechts, die Betriebsaufgabe erklären zu können. Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft liegt vor, wenn an einer Personengesellschaft eine oder mehrere Kapitalgesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Ansammlungsrückstellung: Stichtagsbezogene Anpassung des Ansammlungszeitraums**

Auch beim Ausweis von Ansammlungsrückstellungen ist das Stichtagsprinzip zu beachten. Zu jedem Bilanzstichtag sind daher der voraussichtliche Aufwand zu schätzen und danach auch die restliche Laufzeit bis zum Anfall der Kosten. Die ursprüngliche Laufzeit eines entsprechenden Vertrags ist deshalb zu jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen.

Eine GmbH betrieb einen Handel mit Natur- und Kunststeinen auf einem zunächst von 1984 bis 1991, dann bis 2011 und zuletzt bis Juni 2018 gemieteten Grundstück. Nach dem Mietvertrag musste die GmbH alle Anlagen, Einrichtungen und verlegten Leitungen zum Mietende beseitigen, sofern nicht ein Nachmieter die Baulichkeiten und die Beseitigungspflicht übernehme. Die GmbH hatte für die vollen Abbruchkosten Rückstellungen gebildet, ohne diese abzutinsen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### **Berücksichtigung einer Versicherungsentschädigung als Sondergewinn bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen**

Gewinne aus Entschädigungen, die für die Zerstörung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens durch höhere Gewalt geleistet werden, sind als Sondergewinne in den Durchschnittssatzgewinn<sup>3</sup> einzubeziehen. Daher ist eine Entschädigung aus einer Brandschadensversicherung bei der Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen zu erfassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> FG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 14.5.2014, 7 K 7195/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 37/14), EFG 2014, S. 1690, LEXinform 5016794.

<sup>2</sup> BFH, Ur. v. 2.7.2014, I R 46/12, BFH/NV 2014, S. 1829, DStR 2014, S. 1961, LEXinform 0929153.

<sup>3</sup> § 13a Abs. 3 EStG.

<sup>4</sup> BFH, Ur. v. 25.9.2014, IV R 44/11, BFH/NV 2015, S. 94, LEXinform 0928706.

## ***Außergewöhnliche Belastung im Falle wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden***

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden können nicht ohne Weiteres als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind Krankheitskosten ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Erkrankung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Als Nachweis der Zwangsläufigkeit solcher Aufwendungen ist eine ärztliche Verordnung, ein Attest des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder ein amtsärztliches Gutachten erforderlich. Dabei müssen solche Bescheinigungen eindeutig sein. Allein der Hinweis, dass es sich um eine unkonventionelle Behandlungsmethode handelt, reicht nicht aus. Die Frage, ob die Methode wissenschaftlich anerkannt ist, muss klar und eindeutig zu beantworten sein.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

## ***Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen für die Bestimmung des AfA-Satzes***

Durch die Absetzungen für Abnutzung (AfA) sollen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens auf die betriebsgewöhnliche Dauer der Verwendung oder Nutzung des Wirtschaftsguts verteilt werden, wenn die Verwendung oder Nutzung des Wirtschaftsguts sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) Abschreibungstabellen aufgestellt. Sie geben der Wirtschaft, ihren Beratern und der Finanzverwaltung Hinweise über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Anlagegütern.

Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts<sup>2</sup> haben die AfA-Tabellen des BMF für die Finanzämter den Charakter einer Dienstanweisung. Sie sind allerdings für die Gerichte nicht bindend, obwohl sie die Vermutung der Richtigkeit haben. Die AfA-Tabellen sind anzuwenden, soweit sie nach der Einschätzung des Finanzgerichts den Einzelfall vertretbar abbilden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Beerdigungskosten sind keine Unterhaltsleistungen***

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten sind als Sonderausgaben bis zu 13.805 € im Kalenderjahr abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass der Unterhalt Leistende dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt.<sup>3</sup> Dabei ist die Zustimmung bis auf Widerruf wirksam. Der Empfänger der Unterhaltsleistungen muss diese als sonstige Einkünfte versteuern.

Der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> hat entschieden, dass Aufwendungen für die Beerdigung des geschiedenen Ehegatten nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können. Die Regelung verlangt eine Leistung an den geschiedenen Ehegatten und setzt damit Leistungen zu Lebzeiten voraus. Allerdings besteht unter Umständen die Möglichkeit, die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 26.6.2014, VI R 51/13, BFH/NV 2014, S. 1936, LEXinform 0929929.

<sup>2</sup> Niedersächsisches FG, Urt. v. 9.7.2014, 9 K 98/14, (rkr.), EFG 2014, S. 1780, LEXinform 5016859.

<sup>3</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 20.8.2014, X R 26/12, LEXinform 0929258.



## ***Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig***

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Versagung des Werbungskostenabzugs für die Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildung verfassungsgemäß ist. Das Gericht kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Ausbildungskosten für einen Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit anzusehen und damit beruflich veranlasst sind. Insoweit muss ein Abzug als Werbungskosten möglich sein.

Die Berücksichtigung solcher Kosten als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 (vor dem 1.1.2012 4.000 €) trägt diesem Grundsatz nicht ausreichend Rechnung. Darüber hinaus geht der Sonderausgabenabzug in den meisten Fällen ins Leere, da während der ersten Ausbildung keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden. Dagegen sieht das Gericht die rückwirkende Anwendung des Abzugsverbots auf das Jahr 2004 nicht als verfassungswidrig an. Diese Regelung korrespondiert nach Aussage des Gerichts mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung gesetzlicher Vorschriften.

## ***Duales Studium als einheitliche Erstausbildung***

Setzt ein volljähriges Kind im Rahmen eines dualen Studiums nach Bestehen der Lehrabschlussprüfung das Studium fort, kann dies als Teil einer einheitlichen Erstausbildung anzusehen sein.

Ein Steuerfachangestellter nahm nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium zum Bachelor mit Studiengang Steuerrecht auf. Die studienintegrierte praktische Ausbildung schloss er mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich ab. Das Bachelorstudium dauerte zwei weitere Jahre und wurde ebenfalls erfolgreich abgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> wertete dies insgesamt als eine einheitliche Erstausbildung, sodass auch nach Bestehen der Fachangestelltenprüfung ein Kindergeldanspruch fortbestand. Dass während der nachfolgenden Studienzeit die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden betrug, sah das Gericht nicht als schädlich an. Einzige Voraussetzung in einem solchen Fall ist lediglich, dass sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereitet hat.

## ***Einkommensbesteuerung der auf einer Vermächtnisaufgabe beruhenden Leistungen einer Stiftung***

Erhält ein Steuerzahler auf der Grundlage eines Vermächtnisses wiederkehrende Bezüge aus den laufenden Erträgen einer gemeinnützigen Stiftung, handelt es sich um „Sonstige Einkünfte“ im Sinne des Einkommensteuerrechts.<sup>3</sup> Sie sind, soweit es sich um Leibrenten handelt, mit ihrem über die gesamte Dauer des Rentenbezugs gleichbleibenden Ertragsanteil steuerpflichtig.<sup>4</sup>

Durch diese rechtliche Beurteilung wird sichergestellt, dass ein und derselbe Sachverhalt nicht doppelt, nämlich mit Erbschaft- und Einkommensteuer belastet wird. Der Kapitalwert der Bezüge ist bei der bezugsberechtigten Person zum Zeitpunkt des Erbfalls der Erbschaftsteuer zu unterwerfen. Die Bezüge aus den nach dem Erbfall von der Stiftung erwirtschafteten Erträgen unterliegen mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>5</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 17.7.2014, VI R 2/12, DB 2014, S. 2626, LEXinform 5017071 (und fünf weitere Beschlüsse v. 17.7.2014, VI R 61/11, VI R 8/12, VI R 38/12, VI R 2/13, VI R 72/13), Az. beim BVerfG: 2 BvL 22-27/14).

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 3.7.2014, III R 52/13, DStR 2014, S. 2234, BFH/NV 2014, S. 1941, LEXinform 0934387.

<sup>3</sup> § 22 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 b EStG.

<sup>4</sup> § 22 Nr. 1 Satz 3 a Doppelbuchst. bb EStG.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 15.7.2014, X R 41/12, BFH/NV 2014, S. 1945, DStR 2014, S. 2115, DB 2014, S. 2448, LEXinform 0929476.

## **Einschränkungen beim Abzug von Beiträgen zu einer „Rürup-Rente“ eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers**

Beiträge eines Steuerzahlers zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (sog. Rürup-Rente) sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit ist auf einen Höchstbetrag von 20.000 € (2015 auf 80 %) beschränkt.<sup>1</sup> Dieser Höchstbetrag ist bei Steuerzahlern, die zu einem bestimmten Personenkreis gehören,<sup>2</sup> um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Dazu gehört z. B. ein nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegender Arbeitnehmer, der im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Anwartschaftsrecht auf Altersversorgung erworben hat (Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Pensionsanwartschaft).

Der Bundesfinanzhof (BFH)<sup>3</sup> hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine GmbH im Jahr 1992 für ihren Alleingesellschafter-Geschäftsführer zu seinen Gunsten eine Direktversicherung abgeschlossen hatte. Die Beiträge zu dieser Direktversicherung betragen nur 1.534,00 €, die durch Gehaltsumwandlung erbracht wurden. Im Jahr 2008 zahlte der Geschäftsführer 22.050,00 € Beiträge in einen sog. Rürup-Rentenvertrag ein.

Das Finanzamt berücksichtigte nur 6.108,00 € (20.000 € - 19,9 % von 54.000,00 €, davon 66 %) als Sonderausgaben.<sup>4</sup> Der Geschäftsführer hätte 2008 13.200,00 € absetzen können (66 % v. 20.000,00 €), wenn die Direktversicherung nicht bestanden hätte.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts:

- Der Höchstbetrag für Beiträge, die der entsprechende Personenkreis zum Aufbau einer „Rürup-Rente“ erbringt, ist pauschal um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen.
- Die für alle erfassten Fallgruppen gleichermaßen geltende pauschale Kürzung überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Typisierung auch dann nicht, wenn der Beitrag, den die GmbH für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers erbringt, im konkreten Einzelfall deutlich geringer ist als die dadurch hervorgerufene Kürzung des Höchstbetrags für den Abzug anderweitiger Altersvorsorgeaufwendungen.

## **Erstattungszinsen sind steuerpflichtig**

Erstattungszinsen auf die Einkommensteuer sind steuerpflichtige Einnahmen.<sup>5</sup> Dagegen sind entsprechende Nachzahlungszinsen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.<sup>6</sup>

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup> ist diese Vorschrift rückwirkend auch auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden.<sup>8</sup> Außerdem wird die Rückwirkung verfassungsrechtlich als unbedenklich angesehen.

<sup>1</sup> § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG.

<sup>2</sup> § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 15.7.2014, X R 35/12, DStR 2014, S. 2498, LEXinform 0929444.

<sup>4</sup> § 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EStG.

<sup>5</sup> § 233a AO i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG.

<sup>6</sup> § 12 Nr. 3 EStG.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 24.6.2014, VIII R 29/12, BFH/NV 2014, S. 1996, DB 2014, S. 2509, DStRE 2014, S. 1415, LEXinform 0929221.

<sup>8</sup> § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 i. V. m. § 52a Abs. 8 Satz 2 EStG i. d. F. des JStG 2010 v. 8.12.2010, BGBl 2010 I, S. 1768.

### ***Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Kein taggenauer Ansatz***

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist abschließend gesetzlich geregelt. Wird der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Kraftfahrzeugs typisierend nach der 1 %-Regelung ermittelt, so erhöht sich diese Pauschale um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer zwischen Wohnung und Betriebsstätte, wenn das Fahrzeug auch zu diesem Zweck genutzt werden kann. Für diesen Zuschlag kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs darauf an, ob und in welchem Umfang das betriebliche Fahrzeug tatsächlich für Fahrten zur Betriebsstätte genutzt wird. Wird das Fahrzeug an weniger als 15 Tagen im Monat für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt, so hat nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises zu erfolgen.

Dieser Auffassung folgt das Finanzgericht Düsseldorf<sup>2</sup> nicht und bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung, dass die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben für jeden Kalendermonat mit 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu ermitteln sind. Das Gericht lässt die taggenaue Berechnung des Zuschlagssatzes nicht zu, weil sie dem gesetzgeberisch gewollten Vereinfachungszweck widerspreche.

Nun muss der Bundesfinanzhof abschließend Recht sprechen.

### ***Kein „Wahlrecht“ zur Überschussrechnung für atypisch still Beteiligten an einer bilanzierenden ausländischen GmbH***

Der im Inland ansässige atypisch stille Gesellschafter einer ausländischen (hier: österreichischen) Kapitalgesellschaft, die im Inland über keine Betriebsstätte verfügt und die ihrerseits nach ausländischem Recht gesetzlich verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die dies freiwillig tut, ist nicht befugt, seinen Gewinn aus der Beteiligung als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

### ***Nach Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung kein Werbungskostenabzug für nachträglich entstehende Schuldzinsen***

Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungskosten für Wertpapiere sind über den Sparer-Pauschbetrag hinaus bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Entstehen nach der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung darauf später weitere Schuldzinsen, sind sie nicht als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig. Dies ergibt sich aus der Änderung des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2009.<sup>4</sup> Von der Neuregelung sind auch Veräußerungsvorgänge bis zum 31. Dezember 2008 betroffen. Trotz der Rückwirkung auf zurückliegende Sachverhalte hat der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ob der Bundesfinanzhof<sup>6</sup> die gleiche Auffassung für Werbungskosten trifft, deren Abzug für das Jahr 2009 beantragt wird, wenn die dazu gehörenden Einnahmen vor dem 1. Januar 2009 erzielt wurden, bleibt noch abzuwarten.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 4.4.2008, VI R 85/04, BStBl 2008 II, S. 887, LEXinform 0586333.

<sup>2</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 24.7.2014, 11 K 1586/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: III R 25/14), EFG 2014, S. 1770, LEXinform 0442279.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 25.6.2014, I R 24/13, BFH/NV 2014, S. 1998, DB 2014, S. 2569, LEXinform 0929754.

<sup>4</sup> § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG i. d. F. des UntStRefG 2008.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 1.7.2014, VIII R 53/12, BFH/NV 2014, S. 1938, DStR 2014, S. 2062, DB 2014, S. 2383, LEXinform 0929505.

<sup>6</sup> BFH, anhängiges Verfahren VIII R 42/14, LEXinform 0934910.

### ***Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden PKWs***

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Diese Abgeltungswirkung gilt nicht für die Nutzung des betrieblichen PKWs, den ein Steuerzahler auch im Rahmen eines anderen Betriebs oder einer Überschusseinkunftsart nutzt. In diesen Fällen ist die entsprechende Nutzungsentnahme gesondert<sup>1</sup> zu bewerten.<sup>2</sup>

Nunmehr hatte der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> den Fall zu entscheiden, bei dem ein PKW, der einem Ehegatten gehörte, von beiden Ehegatten in ihrem jeweiligen Betrieb genutzt wurde. Das Gericht hat dabei klargestellt, dass die Nutzung des PKWs durch den anderen Ehegatten mit der Anwendung der 1 %-Regelung beim Eigentümer-Ehegatten abgegolten war. Eine zusätzliche Nutzungsentnahme war nicht anzusetzen. Allerdings konnte die Ehefrau auch keinen Pauschalbetrag von 0,30 €/km als Betriebsausgabe ansetzen.

### ***Schätzungsverpflichtung eines Finanzamts bei erklärten, noch nicht durch einen Grundlagenbescheid bestätigten Sanierungsaufwendungen***

Die Käufer von zwei noch zu sanierenden und dem Denkmalschutz unterliegenden Eigentumswohnungen machten die entstandenen Aufwendungen in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr ihres Einzugs geltend. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit konnte zu diesem Zeitpunkt lediglich die Eingangsbestätigung des zuständigen Denkmalschutzamts für den Antrag auf Förderung nach dem Denkmalschutz vorgelegt werden. Das Finanzamt lehnte daraufhin die Berücksichtigung der entstandenen Aufwendungen mit der Begründung ab, dass der Grundlagenbescheid der Denkmalschutzbehörde noch nicht vorliege. Eine vorläufige Berücksichtigung der Aufwendungen, auch im Wege der Schätzung, käme nicht in Betracht.

Der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> folgte im Ergebnis der Rechtsauffassung des Finanzamts. Es hat darüber zu entscheiden, ob auch ohne den Grundlagenbescheid ein Einkommensteuerbescheid erlassen werden soll. In diesem Zusammenhang ist auch darüber zu befinden, ob und in welcher Höhe ein vom Steuerzahler geltend gemachter Abzugsbetrag schätzungsweise zu berücksichtigen ist.<sup>5</sup> Lehnt das Finanzamt im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessensspielraums eine Berücksichtigung ab, solange der Grundlagenbescheid noch nicht vorliegt, ist dies mit nachprüfbaren Gründen darzulegen. Bezogen auf den vorliegenden Urteilsfall sah der Bundesfinanzhof in der ausführlichen Einspruchsentscheidung des Finanzamts die für eine Prüfung notwendige Darlegung.

### ***Verfassungsmäßigkeit eines Treaty override***

Werden Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit (z. B. in Deutschland wohnender Pilot bei irischer Fluggesellschaft) entgegen einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht von der deutschen Steuer ausgenommen, weil der Nachweis, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat, nicht gelingt, oder, weil die Einkünfte in dem anderen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil sie von einer Person bezogen werden,<sup>6</sup> die in diesem Staat nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist,<sup>6</sup> könnte dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup> verfassungswidrig sein.

<sup>1</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 26.4.2006, X R 35/05, BStBl 2007 II, S. 445, BFH/NV 2006, S. 2157, LEXinform 5003263.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 15.7.2014, X R 24/12, DStR 2014, S. 2380, DB 2014, S. 2748, LEXinform 0929350.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 14.5.2014, X R 7/12, DStRE 2014, S. 1353, LEXinform 0928996.

<sup>5</sup> § 155 Abs. 2 i. V. m. § 162 Abs. 5 AO.

<sup>6</sup> § 50d Abs. 8 und 9 EStG.

<sup>7</sup> BFH, Beschl. v. 20.8.2014, I R 86/13, BFH/NV 2014, S. 1985, DStR 2014, S. 2065, DB 2014, S. 2439, LEXinform 5017023.

### **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen bei Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags**

Behinderte haben ein Wahlrecht zwischen der Geltendmachung eines Behinderten-Pauschbetrags oder eines Abzugs der behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art. Die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags schließt eine Steuerermäßigung für die den Pauschbetrag übersteigenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen aus.

Ein zusätzlicher Abzug ist nach Auffassung der Verwaltung jedoch in Höhe der zumutbaren Belastung möglich, wenn der Behinderte die zweite Alternative wählt.<sup>1</sup>

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### **Verlust aus Zinsswap unterliegt Ausgleichsbeschränkung bei der operativen Gesellschaft**

Ein CMS Spread Ladder Swap, bei dem die Vertragsparteien Zahlungsströme von festen gegen variable Zinsen austauschen, unterliegt als Termingeschäft der Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung.<sup>3</sup> Hat eine Holdinggesellschaft das Termingeschäft im Außenverhältnis abgeschlossen, aber die Chancen und Risiken im Innenverhältnis insgesamt an ein gruppeninternes Unternehmen weitergereicht, führt die erforderliche wirtschaftliche Betrachtungsweise dazu, dass die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung auf der Ebene des tatsächlich belasteten operativ tätigen Gruppenunternehmens Anwendung findet. Ein Verlustausgleich oder -abzug wäre nur möglich, wenn der Zinsswap der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dient.<sup>4</sup> Dazu muss der Swap zur Risikokompensation geeignet sein, was bei spekulativen Zinsswetten nicht der Fall ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>5</sup>)

### **Wohnsitz im Inland als Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch**

Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist u. a., dass der Berechtigte im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein angemietetes Zimmer erfüllt diese Voraussetzungen nur, wenn es sich um eine auf Dauer zum Bewohnen geeignete Räumlichkeit handelt. Außerdem muss die Wohnung mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Allein die Tatsache, dass der Mieter sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet hat, reicht für die Annahme eines Wohnsitzes nicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>6</sup>)

<sup>1</sup> BMF, Schr. v. 10.1.2014, IV C 4-S-2296b/07/0003:004, Rz 32, BStBl 2014 I, S. 75, LEXinform 5234849.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 5.6.2014, VI R 12/12, DStRE 2014, S. 1433, BFH/NV 2014, S. 1927, LEXinform 0929022.

<sup>3</sup> § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG.

<sup>4</sup> § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 20.8.2014, X R 13/12, DStR 2014, S. 2277, LEXinform 0929183.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 8.5.2014, III R 21/12, BFH/NV 2014, S. 1993, LEXinform 0929121.

## **Zuwendung einer Ehrenmitgliedschaft in einem Golfclub als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

Wird einem früher firmenspielberechtigten Vorstandsmitglied einer Bank nach Ruhestandseintritt eine Ehrenmitgliedschaft in einem Golfclub gewährt, kann dies zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Golfclub dabei auf die Mitgliedsbeiträge verzichtet und mit dieser Zuwendung die Arbeitsleistung des Vorstandsmitglieds entlohnt werden soll. In dem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall war die Bank alleiniger Anteilseigner des Golfclubs.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben laufenden Vergütungen auch andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Das gilt auch für früher geleistete Dienste. Dabei ist es nicht entscheidend, dass zwischen Leistung und Dienstverhältnis ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Vielmehr muss die Zuwendung des Vorteils eine Entlohnung der Dienste des Arbeitnehmers darstellen.

## **Wirtschaftliches Eigentum an Aktien bei sog. cum/ex-Geschäften**

Eine GmbH tätigte 2008 von einem Initiator geplante cum/ex-Geschäfte, die verkürzt dargestellt wie folgt abliefen: Die GmbH erwarb kurz vor dem Dividendenstichtag Aktien eines deutschen Unternehmens, die aber erst nach dem Dividendenstichtag geliefert wurden. Den durch die Ausschüttung verursachten Kursverlust glich der Verkäufer durch eine Zahlung an die GmbH aus. Außerdem hatte sich die GmbH verpflichtet, die Aktien am Tag des Dividendenbeschlusses einer Bank darlehensweise zu überlassen (sog. Wertpapierleihe). Sowohl dem Verkäufer als auch der GmbH wurden in diesem Verfahren einbehaltene Kapitalertragsteuern bescheinigt, obwohl sie nur einmal an das Finanzamt abgeführt worden waren. Alle Transaktionen und Verträge waren letztlich auf diese doppelte Bescheinigung von Kapitalertragsteuern ausgerichtet, die sich aus den Abläufen im Rahmen der Dividendenregulierung beim Verwahrer für Aktien, der Firma Clearstream Banking AG, ergaben. Nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt die Kapitalertragsteuerbescheinigung zur Anrechnung auf die eigene Steuerschuld, wenn auch entsprechende Kapitaleinkünfte erzielt worden sind. Ein Zahlungsnachweis wird nicht verlangt. Die GmbH beantragte deshalb die Anrechnung der von ihr nicht gezahlten Kapitalertragsteuern, die das Finanzamt ablehnte.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> gab dem Finanzamt Recht, weil die GmbH am Dividendenstichtag weder rechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien gewesen war und ihr deswegen keine Aktien-Einkünfte zuzurechnen waren, die die Anrechnung der Kapitalertragsteuern rechtfertigen würden. Wirtschaftliches Eigentum liegt nach dem Urteil dann nicht vor, wenn

- der Aktienkauf durch ein modellhaft aufgelegtes Gesamtvertragskonzept initiiert ist,
- der Kaufpreis durch den Initiator fremdfinanziert wird,
- die Aktien unmittelbar nach Kauf im Rahmen einer Wertpapierleihe weitergereicht werden und
- der Käufer das Marktpreisrisiko im Rahmen eines Total Return Swap-Geschäfts auf einen Dritten überträgt.

Nach Auffassung des Gerichts hatte die GmbH die Aktien nur „durchgangsweise“ gekauft.

**Hinweis:** Durch eine Gesetzesänderung ist die doppelte Anrechnung von Kapitalertragsteuern bei cum/ex-Geschäften ab 2012 ausgeschlossen.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 17.7.2014, VI R 69/13, DStR 2014, S. 2059, BFH/NV 2014, S. 1834, LEXinform 0934450.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 16.4.2014, I R 2/12, BFH/NV 2014, S. 1813, DStR 2014, S. 2012, LEXinform 0928957.

### ***Mieter darf Miete trotz vertraglichen Verbots mindern***

In einem vom Kammergericht Berlin<sup>1</sup> entschiedenen Fall stritten die Mietparteien nach dem Wegfall eines Zugangs zum Pausenraum des Mietobjekts über die Minderung der Miete für einzelne Monate. Der Mieter hatte für zwei Monate die Miete gemindert, danach aber wieder die volle Miete vorbehaltlos gezahlt. Gegen die Forderung des Vermieters auf vollständige Mietzahlung verteidigte sich der Mieter mit einer Aufrechnung wegen mangelbedingt überzahlter Miete für weitere Monate. Nach dem Mietvertrag war eine Aufrechnung oder eine Mietminderung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung war vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Auf diese Klausel hatte sich der Vermieter im Gerichtsverfahren berufen.

Nach Ansicht des Gerichts ist eine solche Mietklausel unwirksam. Der Mieter kann jedoch die gezahlte Miete nicht zurückfordern, wenn er gewusst hat, dass er nicht zur Zahlung verpflichtet war.

Ein Rückforderungsanspruch<sup>2</sup> setzt also die positive Kenntnis des Mieters voraus, dass er im Zahlungszeitpunkt der Miete diese nicht in voller Höhe schuldet. Verwendet der Vermieter eine unwirksame Klausel im Mietvertrag, die eine Mietminderung durch den Abzug von der monatlichen Mietzahlung ausschließen soll, so steht dies der Kenntnis des Mieters vom Eintritt einer Minderung regelmäßig entgegen. Es wäre Sache des Vermieters darzulegen und zu beweisen, dass der Mieter die Unwirksamkeit der Klausel erkannt hat. Diesen Beweis hat der Vermieter im Verfahren nicht erbracht.

### ***Vermieter kann einem Besucher Hausverbot erteilen***

Ein Vermieter greift unzulässig in Mieterrechte ein, wenn er ohne sachlichen Grund einem Besucher eines Mieters Hausverbot erteilt. Ein Hausverbot ist jedoch wirksam, wenn kein Mieter den Besuch wünscht und dem Hausverbot nicht widerspricht. Dies hat das Amtsgericht München<sup>3</sup> entschieden.

In dem entschiedenen Fall hatte die Vermieterin von Wohnungen in einem größeren Gebäudekomplex dem Bruder eines gewerblichen Mieters ein Hausverbot für einzelne Stockwerke erteilt. Das Hausverbot wurde ausgesprochen, weil angeblich die Büroräume des Mieters genutzt wurden, um selbst in Konkurrenz zur Vermieterin fünf Wohnungen unterzuvermieten und um neue Wohnungen anzuwerben. Hierzu soll er konkret andere Mieter angesprochen und sogar eingeschüchtert haben, damit diese ihre Wohnungen an Besucher aus dem arabischen Raum untervermieten. Die Wohnungen wurden für kurze Zeiträume quasi als Hotelzimmer vermietet. Das Gericht gab der Vermieterin Recht. Das für einzelne Stockwerke erteilte Hausverbot ist wirksam. Grundsätzlich hat zwar jeder Eigentümer das Recht, einem Dritten das Betreten des Eigentums zu verbieten. Dieses Recht gilt aber nur eingeschränkt, denn ein Mieter kann jederzeit Besuch empfangen. Gegenüber sonstigen Dritten steht es dem Eigentümer jedoch frei, ein Hausverbot auszusprechen, solange nicht ein Mieter geltend macht, dass er diese Person empfangen will. Im entschiedenen Fall konnte der Dritte diesen Nachweis nicht führen.

<sup>1</sup> KG Berlin, Urt. v. 11.9.2014, 8 U 77/13, LEXinform 1592082.

<sup>2</sup> § 814 BGB.

<sup>3</sup> AG München, Urt. v. 16.9.2013, 424 C 14519/13, LEXinform 0442576.

## **Jahresmeldung ist früher abzugeben**

Die Jahresmeldung nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) ist bis zum 15.2. des Folgejahres zu erstatten.<sup>1</sup> Mit der Jahresmeldung für 2014 wird der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse) das im Jahr 2014 erzielte Arbeitsentgelt mitgeteilt. Wichtig ist dabei vor allem, dass die Entgeltbeträge richtig eingeordnet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Für jeden Mitarbeiter ist das rentenversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für 2014 einzutragen.
- Auch für kurzfristig beschäftigte Aushilfen ist eine Jahresmeldung abzugeben. Da diese Arbeitnehmer in der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig sind, ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 0 € anzugeben. Nur bei der Unfallversicherung ist das tatsächliche Entgelt der kurzfristig Beschäftigten anzugeben.
- Geringfügig entlohnte Minijobber sind seit dem 1.1.2014 in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Diese Mitarbeiter stocken die Pauschale zur Rentenversicherung 2014 bis zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung auf, wenn sie keinen Befreiungsantrag gestellt haben. In der Jahresmeldung sind als Mindestbemessungsgrundlage 175 € monatlich zu Grunde zu legen.
- Das bedeutet: Liegt das monatliche Entgelt eines Mitarbeiters unter 175 €, sind in der Jahresmeldung 175 € x 12 anzugeben. Ist der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit, ist das tatsächlich verdiente Entgelt des Mitarbeiters mitzuteilen.
- Für Mitarbeiter in der Gleitzone ist in der Jahresmeldung das nach der Gleitzoneformel für das Jahr 2014 ermittelte reduzierte Entgelt einzutragen. Hat der Mitarbeiter aber auf die Anwendung der Gleitzoneformel bei der Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge verzichtet, muss das ungeminderte Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt angegeben werden.

Eine Jahresmeldung ist jedoch nur dann zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiter besteht. Ist wegen Beendigung oder Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.12.2014 oder wegen eines Wechsels des Versicherungszweigs bzw. der Beitragsgruppe mit Wirkung vom 1.1.2015 an ohnehin eine Abmeldung zum 31.12.2014 erstattet worden, braucht bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses daneben keine Jahresmeldung erstattet zu werden.

<sup>1</sup> Bundesunfallkassen-Neuorganisationsgesetz (BUK-NOG), BGBl 2013 I, S. 3836, LEXinform 0439589.



## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2015 beantragen**

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2015 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum<sup>1</sup> für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2014 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2014 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2015 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung<sup>2</sup> für 2015 bis zum 10.2.2015 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2015 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2015 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2014 angemeldet und bis zum 10.2.2015 geleistet wird.<sup>3</sup> Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2016 fällige Vorauszahlung für Dezember 2015 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2015 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2015 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.<sup>4</sup>

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.<sup>5</sup>

## **Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine sog. Dinershow**

Eine Dinershow ist eine Veranstaltung, bei der sowohl kulinarische als auch künstlerische Leistungen erbracht werden. Setzt sich die Veranstaltung gleichgewichtig aus Restaurations- und kulturellen Veranstaltungselementen zusammen, ist dies nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg<sup>6</sup> eine komplexe einheitliche Gesamtleistung, die dem Umsatzsteuerregelsatz von 19 % unterliegt. Der ermäßigte Steuersatz für Schaustellerleistungen oder Theatervorführungen komme nicht in Betracht. Dafür sei Voraussetzung, dass die kulturelle Veranstaltungskomponente den Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung bildet. Bei einer Dinershow sei das nicht der Fall.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

<sup>1</sup> § 18 Abs. 2 UStG.

<sup>2</sup> § 46 UStDV.

<sup>3</sup> § 47 Abs. 1 UStDV.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527, LEXinform 5000784.

<sup>5</sup> § 18 Abs. 2 S. 4 UStG.

<sup>6</sup> FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.6.2014, 7 V 7123/14, (Beschwerde eingelegt, Az. BFH: V B 93/14), EFG 2014, S. 1722, LEXinform 5016800.

### **Kein Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger beim Einbau von Betriebsvorrichtungen**

Bei Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, kann es unter bestimmten Umständen dazu kommen, dass der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Bauwerke sind hierbei unbewegliche, durch Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sachen. Betriebsvorrichtungen gehören nicht zu den Bauwerken. Sie haben gegenüber dem Bauwerk einen eigenständigen Zweck, haben keine Funktion für das Bauwerk, sondern sind lediglich dort untergebracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### **Kein Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für vermietete Jachten bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht**

Bei der Beurteilung von umsatzsteuerlichen Sachverhalten sind mitunter auch einkommensteuerliche Vorschriften zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> hatte darüber zu entscheiden, ob dem Vermieter von Motorjachten für den Kauf einer Jacht der Vorsteuerabzug von 176.000 € zustand.

Die Vorsteuern aus Aufwendungen für Motorjachten sind nur dann abzugsfähig, wenn die Vermietung einkommensteuerlich mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Weil der Vermieter kein schlüssiges Betriebskonzept mit Gewinnprognose vorgelegt hatte, lehnte das Gericht den Vorsteuerabzug ab.

### **Keine Entgeltminderung und Vorsteuerkürzung bei Zentralregulierung**

Gewährt ein Zentralregulierer seinen Anschlusskunden Preisnachlässe für den Bezug von Waren von bestimmten Lieferanten, führt dies nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage der Leistungen, die der Zentralregulierer gegenüber diesen Lieferanten erbringt. Entsprechend ist der Vorsteueranspruch der Anschlusskunden aus den Rechnungen der Lieferanten nicht zu kürzen. Dies hat der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung<sup>4</sup> entschieden. Der Zentralregulierer erbrachte einerseits Leistungen gegenüber den Lieferanten (Werbung für deren Warenabsatz, Übernahme des Delkredere und der Zentralregulierung für alle Lieferungen an die Anschlusskunden) und andererseits gegenüber seinen Anschlusskunden (Übernahme des Zahlungsverkehrs). Für die Leistungen gegenüber den Lieferanten erhielt er eine Provision in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes auf den Bruttowarenwert, die er zum Teil an die Anschlusskunden weitergab. Die Bemessungsgrundlage für die vom Zentralregulierer gegenüber den Lieferanten seiner Anschlusskunden erbrachten Leistungen war nicht zu mindern, da der Zentralregulierer den Lieferanten keinen Nachlass für diese Leistungen gewährte.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 28.8.2014, V R 7/14, DStR 2014, S. 2290, DB 2014, S. 2632, LEXinform 0934527.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 21.5.2014, V R 34/13, BFH/NV 2014, S. 1682, DB 2014, S. 2091, LEXinform 0934329.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 3.7.2014, V R 3/12, BFH/NV 2014, S. 1701, DStR 2014, S. 1771, DB 2014, S. 1966, LEXinform 0928922.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 13.3.2008, V R 70/06, BStBl 2008 II, S. 997, LEXinform 0588760.

### ***Keine Geschäftsveräußerung bei weiterer Vermietung des Grundstücks durch den Veräußerer und bisherigen Vermieter***

Eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung setzt voraus, dass der bisherige Unternehmer sein Unternehmen auf einen Erwerber überträgt und dieser beabsichtigt, das übernommene Unternehmen fortzuführen. An der Übertragung eines Unternehmens fehlt es, wenn der Vermieter eines Grundstücks dieses auf einen Erwerber überträgt, mit diesem einen Mietvertrag über das Grundstück abschließt und gegenüber den Mietern wie bisher als Vermieter auftritt. Dann setzt der bisherige Eigentümer vielmehr sein Vermietungsunternehmen fort. Dass er sein Vermietungsunternehmen nicht mehr als Eigentümer, sondern als Zwischenmieter fortführt, ist unerheblich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Keine Umsatzsteuer auf PKW-Nutzung des Unternehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb***

Wird ein dem Unternehmensvermögen zugeordneter PKW vom Unternehmer für private Zwecke genutzt, ist dies umsatzsteuerlich relevant. Soweit vorsteuerbelastete Kosten angefallen sind, sind diese mit den auf den privaten Nutzungsanteil entfallenden Kosten der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> allerdings unternehmerische Fahrten und dienen nicht privaten Zwecken.

### ***Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmen unterliegen regelmäßig dem vollen Umsatzsteuersatz***

Der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> hat im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>4</sup> entschieden, dass Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmen regelmäßig dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen. Die höhere Besteuerung gegenüber Taxiunternehmen, deren Umsätze teilweise dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sei gerechtfertigt, da Taxiunternehmen eine Beförderungspflicht haben und die von der öffentlichen Hand festgesetzten Beförderungsentgelte beachten müssen.

### ***Von Mietwagenunternehmen durchgeführte Krankentransporte können dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen***

Führt ein Mietwagenunternehmen mit nicht eigens hergerichteten Fahrzeugen Krankenfahrten durch, können die Entgelte dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Voraussetzung ist, dass die Krankentransporte auf der Grundlage von gleichermaßen für Taxen geltenden Sondervereinbarungen erbracht werden. Führen Taxiunternehmen und Mietwagenunternehmen im Auftrag von Krankenkassen Krankenfahrten zu denselben Bedingungen durch, dürfen die Leistungen des Mietwagenunternehmens keinem höheren Steuersatz unterworfen werden als die Leistungen des Taxiunternehmens.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>5</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 3.7.2014, V R 12/13, BFH/NV 2014, S. 1603, DB 2014, S. 2317, LEXinform 0929662.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 5.6.2014, XI R 36/12, BFH/NV 2014, S. 2011, DStR 2014, S. 2074, LEXinform 0929526.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 2.7.2014, XI R 22/10, BFH/NV 2014, S. 2014, LEXinform 0927888.

<sup>4</sup> EuGH, Urt. v. 27.2.2014, verb. Rs. C-454/12 und C-455/12, DStRE 2014, S. 622, DB 2014, S. 581, LEXinform 0589409.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 2.7.2014, XI R 39/10, BFH/NV 2014, S. 2019, LEXinform 0928291.

## **Umsatzsteuerliche Folgen der Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten PKWs an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung**

Darf ein Gesellschafter-Geschäftsführer eines Unternehmens den ihm überlassenen PKW auch für private Zwecke nutzen, unterliegt die Überlassung der Umsatzsteuer. Für die Bemessung ist dabei grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Überlassung nur durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist (unentgeltliche Wertabgabe) oder ob diese einen Teil des Entgelts für die Arbeitsleistung als Geschäftsführer darstellt (tauschähnlicher Umsatz).

Bei der unentgeltlichen Wertabgabe sind als Bemessungsgrundlage die Kosten bzw. Ausgaben anzusetzen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Beim tauschähnlichen Umsatz ist auf den Wert der Arbeitsleistung abzustellen. Möglich ist aus Vereinfachungsgründen jedoch auch, die anzusetzende Bemessungsgrundlage aufgrund entsprechender Verwaltungsvorschriften<sup>1</sup> nach lohnsteuerrechtlichen bzw. ertragsteuerrechtlichen Werten (sog. 1 %-Regelung) zu schätzen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine einheitliche Schätzung, die der Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen kann. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

## **Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung**

Durch das sogenannte Kroatien-Anpassungsgesetz<sup>3</sup> wurde die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers<sup>4</sup> auf Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen erweitert. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die bis zum 31.12.2014 bestehende Nichtbeanstandungsregelung um sechs Monate verlängert.<sup>5</sup>

Die Übergangsregelung<sup>6</sup> lautet nunmehr:

- Bei Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 1. Oktober 2014 unter die Vorschriften<sup>7</sup> fielen), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind.<sup>8</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.
- Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Vereinnahmung des Entgelts oder von Teilen des Entgelts ausgeführt wird.

<sup>1</sup> BMF, Schr. v. 5.6.2014, IV D 2-S 7300/07/10002:001, unter II.2.a bzw. I.5.a.aa, DStR 2014, S. 1173, DB 2014, S. 1342, LEXinform 5235063.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 5.6.2014, XI R 2/12, DStR 2014, S. 2018, DB 2014, S. 2328, LEXinform 0929187.

<sup>3</sup> Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 25.7.2014, BGBl 2014 I, S. 1266, LEXinform 0441524.

<sup>4</sup> § 13b UStG.

<sup>5</sup> BMF, Schr. v. 5.12.2014, IV D 3 – S 7279/14/10002, DStR 2014, S. 2512, DB 2014, S. 2865, LEXinform 5235311.

<sup>6</sup> BMF, Schr. v. 26.9.2014, IV D 3 – S 7279/14/10002, LEXinform 5235216.

<sup>7</sup> § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG.

<sup>8</sup> § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.

### ***Von Mietwagenunternehmen durchgeführte Krankentransporte können dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen***

Führt ein Mietwagenunternehmen mit nicht eigens hergerichteten Fahrzeugen Krankenfahrten durch, können die Entgelte dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Voraussetzung ist, dass die Krankentransporte auf der Grundlage von gleichermaßen für Taxen geltenden Sondervereinbarungen erbracht werden. Führen Taxiunternehmen und Mietwagenunternehmen im Auftrag von Krankenkassen Krankenfahrten zu denselben Bedingungen durch, dürfen die Leistungen des Mietwagenunternehmens keinem höheren Steuersatz unterworfen werden als die Leistungen des Taxiunternehmens.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 2.7.2014, XI R 39/10, BFH/NV 2014, S. 2019, LEXinform 0928291.

## **Einzelner Wohnungseigentümer kann Sanierung des Gemeinschaftseigentums verlangen**

Wohnungseigentümer müssen sich an den Kosten dringend erforderlicher Sanierungsmaßnahmen des Gemeinschaftseigentums beteiligen. Das gilt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup> auch dann, wenn sie sich die Maßnahme wirtschaftlich nicht leisten können. Stimmen sie einem entsprechenden Beschluss nicht zu, machen sie sich schadensersatzpflichtig.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wurde in einem Zweifamilienhaus das Kellergeschoss zu einer dritten Wohnung ausgebaut. Alle drei Wohnungen wurden danach als Eigentumswohnungen veräußert, eine Mängelhaftung wurde in den Kaufverträgen ausgeschlossen. Als in der Kellerwohnung Feuchtigkeit festgestellt wurde, verlangten die Eigentümer dieser Wohnung die Sanierung der Wände. An den dafür anfallenden Kosten wollten sich die anderen Wohnungseigentümer nicht beteiligen, obwohl die Mängel die Wohnung zwischenzeitlich unbewohnbar gemacht hatten.

Das Gericht gab dem klagenden Eigentümer Recht. Die anderen Eigentümer müssen sich anteilig an den Sanierungskosten beteiligen und dafür eine Sonderumlage bilden. Die Richter gingen sogar noch einen Schritt weiter und verurteilten sie zur Zahlung von Schadensersatz für den Nutzungsausfall, der durch die Verzögerung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen entstanden war. Rücksicht auf die möglicherweise eingeschränkte Zahlungsfähigkeit der anderen Eigentümer nahm das Gericht nicht. Gegebenenfalls müssten diese sich sogar von ihrem Wohnungseigentum trennen, wenn sie die auf sie entfallenden Anteile der Sonderumlage nicht aufbringen könnten, so die Ansicht der Richter.

## **Kaufrecht: „Schnäppchenpreis“ bei einer eBay-Auktion**

In einem vom Bundesgerichtshof<sup>2</sup> entschiedenen Fall wurde ein Gebrauchtwagen bei eBay zum Kauf angeboten und ein Mindestgebot von 1 € festgesetzt. Ein Interessent bot kurz nach Beginn der eBay-Auktion 1 € für den PKW und setzte dabei eine Preisobergrenze von 555,55 €. Einige Stunden später brach der Anbieter die eBay-Auktion ab und teilte dem Interessenten, der mit seinem Anfangsgebot Höchstbietender war, mit, dass er außerhalb der Auktion den Wagen für 4.200 € verkauft habe. Der Interessent verlangte daraufhin Schadensersatz wegen Nichterfüllung des nach seiner Ansicht wirksam zu einem Kaufpreis von 1 € geschlossenen Kaufvertrags, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 1 € und dem tatsächlichen Wert des Fahrzeugs.

Das Gericht bejahte den Schadensersatzanspruch, weil der Kaufvertrag weder sittenwidrig<sup>3</sup> war noch dem Bieter der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen gehalten werden konnte. Bei einer Internetauktion rechtfertigt ein grobes Missverhältnis zwischen dem Maximalgebot des Käufers und dem Wert des Versteigerungsobjekts nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters. Durch die Wahl eines niedrigen Startpreises ohne Festsetzung eines Mindestpreises sei der Anbieter das Risiko eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufs eingegangen, das sich durch den nicht gerechtfertigten Abbruch der Auktion verwirklicht hat.

## **Verwenden einer „Tippfehlerdomain“**

Das Verwenden eines Domainnamens, der aus der fehlerhaften Schreibweise einer bereits zuvor registrierten Internetadresse gebildet ist, verstößt unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung<sup>4</sup>, wenn der Internetnutzer auf eine Internetseite geleitet wird, auf der er nicht die zu erwartende Dienstleistung, sondern lediglich Werbung vorfindet.

Das hat der Bundesgerichtshof<sup>5</sup> entschieden. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall wurde auf diese Weise aus der Internetadresse „wetteronline.de“ der Domainname „wetteronlin.de“ gebildet, auf der sich statt der zu erwartenden Wetterinformationen Werbung für Krankenversicherungen befand.

Eine unlautere Behinderung wird allerdings zu verneinen sein, wenn der Internetnutzer auf der Internetseite, die er bei versehentlicher Eingabe der „Tippfehlerdomain“ erreicht, sogleich und unübersehbar auf den Umstand aufmerksam gemacht wird, dass er sich nicht auf der Internetseite befindet, die er aufrufen wollte.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 17.10.2014, V ZR 9/14, NWB 2014, S. 3304, LEXinform 0442445.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 12.11.2014, VIII ZR 42/14, LEXinform 0442564.

<sup>3</sup> § 138 Abs. 1 BGB.

<sup>4</sup> § 4 Nr. 10 UWG.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 10.7.2014, I ZR 164/12, LEXinform 1592292.

### **Handelsvertreter: Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für „Einfirmenvertreter“**

Arbeitsgerichte sind u. a. ausschließlich zuständig für im Arbeitsgerichtsgesetz<sup>1</sup> näher bezeichnete bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Als Arbeitnehmer in diesem Sinne gelten auch Handelsvertreter, die vertraglich nicht für weitere Unternehmer tätig werden dürfen<sup>2</sup> (so genannte Einfirmenvertreter kraft Vertrags) und Handelsvertreter, denen dies nach Art und Umfang der verlangten Tätigkeit nicht möglich ist<sup>3</sup> (so genannte Einfirmenvertreter kraft Weisung).

Wird einem Handelsvertreter auferlegt, hauptberuflich für den Unternehmer tätig zu werden, mit dem er den Handelsvertretervertrag geschlossen hat, so ist er als Einfirmenvertreter kraft Vertrags einzustufen.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs<sup>4</sup>)

### **Verkehrssicherungspflicht bei der Gestaltung einer Parkbucht**

In einem vom Bundesgerichtshof<sup>5</sup> entschiedenen Fall fuhr der Eigentümer eines auf eine unterdurchschnittliche Bodenfreiheit von nur 10,1 cm tiefer gelegten, 4,63 m langen Fahrzeugs abends in eine 5 m lange und 3,5 m breite Parktasche eines öffentlichen Parkplatzes. Dabei kam er in der Dunkelheit mit dem vorderen Karosserieteil seines Fahrzeugs über den stirnseitig angebrachten, mindestens 20 cm hohen Randstein des Parkplatzes hinaus und beschädigte dabei die Verkleidung des vorderen Stoßfängers. Da der Parkplatz zum Unfallzeitpunkt unbeleuchtet war und es keinen Hinweis auf die Höhe des Bordsteins gab, nahm der Geschädigte die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Stadt auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Gericht wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts ist der Parkplatz entsprechend den technischen Regelungen eingerichtet und hergestellt worden. Randsteine dienen der Begrenzung der Parkfläche und sind schon deshalb nicht ohne weiteres stets zum „Darüber-Fahren“ oder auch nur zum „Überhangparken“ mit den vorderen Karosserieteilen durch Anfahren der Fahrzeuge mit den Rädern bis zur Bordsteinkante geeignet bzw. konzipiert. Die mit der Höhe der Randsteine verbundenen Gefahren und Risiken waren für einen durchschnittlich aufmerksamen Kraftfahrer auch in der Dunkelheit bei Anpassung des Fahrverhaltens an die herrschenden Lichtverhältnisse ohne Weiteres erkennbar und beherrschbar.

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG.

<sup>2</sup> § 92a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 HGB.

<sup>3</sup> § 92a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB.

<sup>4</sup> BGH, Beschl. v. 16.10.2014, VII ZB 16/14, DB 2014, S. 2708, LEXinform 1592674.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 24.7.2014, III ZR 550/13, NWB 38/2014, S. 2831, LEXinform 1591200.

## **Festsetzungsfrist bei leichtfertiger Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen**

Steuerfestsetzungen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der sog. Festsetzungsfrist zuungunsten des Steuerzahlers geändert werden. Die Festsetzungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde und endet vier Jahre später. Wurde beispielsweise die Umsatzsteuererklärung 2009 im Jahr 2010 abgegeben, endet am 31.12.2014 die Möglichkeit, die angemeldete Umsatzsteuer 2009 zu ändern. Sind Steuern hinterzogen worden, erhöht sich die Festsetzungsfrist auf zehn Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung auf fünf Jahre.

In einem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall stritt man darum, ob ein Unternehmer leichtfertig Umsatzsteuern verkürzt hatte, weil er innergemeinschaftliche Lieferungen umsatzsteuerfrei behandelt hatte, ohne über vollständige Frachtbelege zu verfügen.

Das Gericht entschied, dass wegen der fehlerhaften Frachtbelege die Steuerfreiheit zwar versagt werden kann. Ob dies aber eine leichtfertige Steuerverkürzung ist, die zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre führt, muss gesondert überprüft werden. Der Unternehmer handelt nur dann leichtfertig, wenn es sich ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zumindest hätte aufdrängen müssen, dass er die Steuerfreiheit nicht nachweisen kann. Die Sache wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt die Frage klären muss, ob der Unternehmer leichtfertig gehandelt hat.

## **Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff veröffentlicht**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das lange erwartete endgültige Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“<sup>2</sup> veröffentlicht und damit die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen (GDPdU) abgelöst, weil die bisherigen Stellungnahmen „veraltet und technisch überholt waren.“ Das BMF ist der Auffassung, dass durch GoBD „keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung“ eingetreten ist. Die Anpassungen seien im Hinblick auf die technischen Entwicklungen vorgenommen worden.

Die GoBD beschäftigen sich insbesondere mit der Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, der Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher, mit den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit, Richtigkeit. Weiter werden das Belegwesen (insbesondere die Belegfunktion), die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und das interne Kontrollsystem, die Datensicherheit und die elektronische Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geregelt. Auch der Datenzugriff und die Verfahrensdokumentation zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit und Fragen der Zertifizierung und Softwaretestdaten werden geregelt. Da sich die GoBD sowohl auf Groß- als auch auf Kleinbetriebe beziehen, wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Anforderungen an der Betriebsgröße orientieren.

Die endgültige Fassung der GoBD gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

**Hinweis:** Wichtige Forderungen insbesondere der Steuerberaterschaft sind im jetzt veröffentlichten BMF-Schreiben nicht berücksichtigt worden. So ist z. B. der Begriff „steuerrelevante Daten“ nicht definiert. Auch die vielen Praxisprobleme sind vom BMF nicht berücksichtigt worden. Obwohl in den letzten 20 Jahren erhebliche technische Entwicklungen eingetreten sind, hat die Verwaltung diese Änderungen gar nicht berücksichtigt. Das BMF hat auch nicht berücksichtigt, dass es fast unmöglich ist, Software bis zum 31.12.2014 umzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF noch eine Übergangsregelung schafft.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 24.7.2014, V R 44/13, BFH/NV 2014, S. 1703, DStR 2014, S. 1827, LEXinform 0934372.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v. 14.11.2014, IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl 2014 I, S. 1450, LEXinform 5235281.